

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 19.12.2012 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe n) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), folgende Verfassung der Stiftung Graf von Nellessen beschlossen:

„Präambel

Der im Jahre 1871 verstorbene Graf Carl von Nellessen hat in seinem Testament der Armen-Verwaltungs-Commission der Stadt Aachen eine Geldzuwendung von 100.000,-- Thaler Preussisch Courant zur Stiftungsgründung vermacht. Ein Teil dieser Zuwendung erfolgte zur Unterstützung von Jugendlichen in Form von Stipendienleistung. Zur Sicherstellung einer zeitgemäßen und rechtssicheren Stiftungsverwaltung sollen die nachstehenden Satzungsvorschriften dienen:

A. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz:

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Graf von Nellessen.“
- (2) Die Stiftung Graf von Nellessen ist eine unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts in der Form der kommunalen/örtlichen Stiftung mit Sitz in Aachen.
- (3) Die Stadt Aachen ist Trägerin der Stiftung Graf von Nellessen und verwaltet das Stiftungsvermögen treuhänderisch unter Beachtung der hierfür geltenden gemeinderechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Vergabe von Stipendien für die Dauer jeweils eines Geschäftsjahres zur Förderung der Berufsausbildung an jährlich höchstens jeweils 10 Jungen und 10 Mädchen im Alter vom Beginn des 14. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die
 - a. bedürftig,
 - b. christlicher Konfession,
 - c. Bürger der Stadt Aachen und
 - d. Einwohner der Stadt Aachen sein müssen.
- (2) Bei der Vergabe von Stipendien sind die mit dem Stifter bis höchstens zum zwölften Grad verwandten und verschwägerten Personen i.S.d. vorstehenden Absatzes 1 zu berücksichtigen, wobei Verwandte den Verschwägerten vorgehen und im Übrigen der nähere Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft den Ausschlag gibt. Bei gleichem Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft entscheidet die größere Bedürftigkeit.

- (3) Bedürftigkeit im Sinne dieser Verordnung ist gegeben, wenn das Einkommen des Antragstellers oder der Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Abs. 3 SGB II, in der er lebt, unterhalb der in § 53 Satz 1 Ziffer 2 i.V. m. den Sätzen 2 bis 6 AO bestimmten Einkommengrenze liegt. Die vorstehend genannten Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Sollten sie in Fortfall geraten, so ist die Bestimmung der Bedürftigkeit durch eine andere, der jetzigen Regelung adäquate und möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.
- (4) Sind für die Stipendienvergabe nicht genügend Bewerber i.S.v. Ziffer (1) und (2) vorhanden, sind die bedürftigen Kinder der Stadt Aachen anspruchsberechtigt. Diese Förderung erfolgt nicht über personengebundene Einzelstipendien, sondern zugunsten von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Ausbildung, Betreuung oder Unterbringung von Aachener Kindern und Jugendlichen dienen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Stipendiums und Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

- (1) Das Grundstockvermögen (Kapitalvermögen) der Stiftung belief sich am 31. Dezember 2008 auf 270.547,43 €. Eine Korrektur der nachrichtlich angegebenen Vermögens-Ausgangswerte durch rechtliche und/oder sachlich/rechnerische Erkenntnisse wird durch die Stiftungsträgerin vorgenommen, sobald sich hierzu neue Erkenntnisse ergeben. Änderungen bezüglich dieser Ausgangswerte behindern nicht die Rechtsgültigkeit der beschlossenen Stiftungssatzung.
- (2) Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck aus den jeweiligen Jahreserträgen, die nach Bereinigung um die Verwaltungskosten für Personal- und Sachaufwand der Stiftungsverwaltung und deren sonstigen weiteren Aufwendungen als Nettobeträge verbleiben.
- (3) Für die Verwaltung des Vermögens ist an die Stadt Aachen ein Kostenbeitrag von 15 % der Bruttoeinnahmen zu zahlen.
- (4) Zu den weiteren Aufwendungen zählen die mit der Vermögensverwaltung notwendig verbundenen Kosten, soweit sie Gegenstand der Rechnungslegung sind, insbesondere Steuern, Abgaben und Rechtsverfolgungskosten. Die liquiden Mittel der Stiftung dürfen - zur rechtskonformen Bedienung von Eventualverbindlichkeiten - insgesamt nicht unter den Steuerbetrag des Vorjahres absinken; anderenfalls sind sie vorrangig wieder aufzufüllen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung in seinem Wert zu erhalten und nicht für andere Zwecke zu verwenden.

§ 4 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsträger vertreten durch den Oberbürgermeister, der die Stadtkämmerin / den Stadtkämmerer mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.
- (2) Die Stadtkämmerin / der Stadtkämmerer verwaltet die Stiftung, wobei ihr insbesondere als Aufgaben obliegen
 - a. die Vermögensverwaltung i.S.d. Stiftungszwecks.
 - b. die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Stiftung.

§ 5 Änderungen der Stiftungssatzung, des Stiftungszwecks, Aufhebung der Stiftung:

- (1) Änderungen der Satzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen einer Zustimmung des Stiftungsträgers (Beschluss des Rates der Stadt Aachen).
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr möglich ist. Sie bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers (Beschluss des Rates der Stadt Aachen).
- (3) Änderungsbeschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Aachen. Bei Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung entscheidet über den Anfall des Stiftungsvermögens die Regelung im Beschluss über die Zusammen- oder Zulegung; schweigt der Beschluss insoweit, fällt das Vermögen der Stiftung im Zweifel der Stadt Aachen an. Soweit das Grundstockvermögen und seine Erträge der Stadt Aachen anfallen, wird sie diese Vermögensgegenstände zunächst getrennt von ihrem Vermögen halten und sodann über die Verwendung entscheiden, wobei sie den Willen des Stifters berücksichtigen soll, aber nicht muss.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das jeweilige Berufsschuljahr beginnend ab dem ersten Berufsschultag nach den Sommerferien bis zum letzten Tag der Sommerferien des Folgejahres.

B. Vergabeverfahren

§ 7 Stipendien

- (1) Die Höhe des einzelnen Stipendiums beträgt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Regel ein Zwanzigstel - im Falle einer geringeren Anzahl von Bewerbern um ein Stipendium den der Anzahl von Bewerbern entsprechenden Bruchteil - des nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung am vor dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres liegenden 31. Dezember bekannten und angesammelten Nettobetrages, einschließlich eventueller Reste aus den Vorjahren. Ist der zu diesem Zeitpunkt erzielte Nettogewinn noch nicht bekannt, so ist der Nettogewinn maßgeblich, der letztmals zu einem davor liegenden 31. Dezember bekannt geworden ist. Der zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stehende Betrag ist vollständig zur Stipendienvergabe zu verbrauchen.
- (2) Das jeweilige Stipendium wird von dem Stiftungsträger durch Verwaltungsakt jeweils für die Dauer des betreffenden Geschäftsjahres unter der auflösenden Bedingung gewährt, dass die Berufsausbildung tatsächlich betrieben wird und auch der Besuch der Berufsschule regelmäßig erfolgt.
- (3) Über die Vergabe der Stipendien wird nicht vor dem 01. Oktober, aber spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres entschieden.
- (4) Endet die Berechtigung zum Erhalt eines Stipendiums erkennbar vor dem Ende des Geschäftsjahres, so wird es nur bis zu dem Tage gewährt, an dem die Berechtigung zum Erhalt des Stipendiums endet.

§ 8 Beendigung des Stipendiums

- (1) Ein Stipendium endet bei Eintritt der in dem das Stipendium gewährenden Verwaltungsakt aufgenommenen auflösenden Bedingung automatisch.
- (2) Ferner endet ein Stipendium automatisch, wenn und sobald ein die Berechtigung zum Stipendienbezug beendender Sachverhalt eintritt, nämlich wenn und sobald
 - a. der Stipendiat das 21. Lebensjahr vollendet.
 - b. der Stipendiat jegliche Berufsausbildung endgültig abbricht.
 - c. der Stipendiat die Berufsschule schuldhaft nicht regelmäßig besucht.
 - d. der Stipendiat die angestrebte Berufsausbildung endgültig erfolgreich beendet hat.
 - e. der Stipendiat Nachweise über den Ausbildungsfortschritt und/oder den regelmäßigen Berufsschulbesuch trotz Aufforderung schuldhaft der Stiftungsverwaltung nicht vorlegt.
- (3) Die Stipendiaten sind bei Eintritt der unter Absatz 2 genannten Beendigungsgründe verpflichtet, dies der Stiftungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Stiftungsverwaltung wird in den in Abs. 2 genannten Fällen den Betroffenen über die Beendigung des Stipendiums schriftlich informieren, zusätzlich zur Sicherheit auch noch den Widerruf des Stipendiums erklären und eventuell überzahlte Beträge zurückfordern.

§ 9 Antragstellung

- (1) Stipendien werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt, wobei bei Minderjährigen die Vertretung durch die vertretungsberechtigte(n) Person(en) notwendig ist.
- (2) Anträge auf Bewilligung eines Stipendiums können nur in dem Monat vor dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres gestellt werden.
- (3) Dem Antrag beizufügen sind - wenigstens in beglaubigter Form – folgende Unterlagen:
 - a. Geburtsurkunde der Person, für die das Stipendium beantragt wird.
 - b. Berufsausbildungsvertrag.
 - c. ein vom Antragsteller - und bei Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft auch von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft - ausgefülltes (bei der Stiftungsverwaltung bzw. über deren Homepage im Internet erhältliches) Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beifügung der beifügungspflichtigen Unterlagen.

§ 10 Übergangsregelung

Auf die Beendigung bereits vergebener Stipendien findet die Beendigungsregelung in der Stiftungssatzung vom 01.07.1990 bis zum Ablauf des 30.09.2013 Anwendung.

§ 11 Veröffentlichung

Diese Stiftungssatzung ist auf der Homepage der Stadt Aachen www.aachen.de in ihrer jeweiligen Fassung zu veröffentlichen.

Formulare und Informationen können direkt bei der Stiftungsverwaltung der Stadt Aachen oder über die Homepage der Stadt Aachen angefordert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt am Tag nach dem sie bestätigenden Ratsbeschluss in Kraft und ersetzt damit die Regelungen vom 01.07.1990.

Aachen, den 19.12.2012"